

Gesamtvertragliche Vereinbarung über die EDV-Rechnungslegung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA)

Regelungsbereich

§ 1. (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechnungslegung im Sinn des § 26 des Gesamtvertrages für praktische Ärzte und Fachärzte vom 11.1.1980 zwischen der Ärztekammer für Wien und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) in der jeweils geltenden Fassung („Gesamtvertrag“) durch Vertragsärzte (ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) mittels maschinell lesbarer Datenträger oder Datenfernübertragung („EDV-Rechnungslegung“) sowie die Vereinbarung patientenbezogener Abrechnungsdaten durch Vertragsärzte. Sie gilt auch für Vorsorge- (Gesunden-)untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen.

Voraussetzungen für die EDV-Rechnungslegung

§ 2. (1) Für die EDV-Rechnungslegung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Eignung des EDV-Abrechnungssystems des Vertragsarztes (§ 3);
2. erfolgreiche Durchführung der Testabrechnung (§ 4);
3. Abschluss einer Zusatzvereinbarung (§ 5).

(2) Der Vertragsarzt hat sich mindestens drei Monate vor Beginn des Behandlungsmonates, mit dem er die EDV-Rechnungslegung aufnehmen will, bei der KFA mittels Vordruckes nach Anhang F zeitgleich mit der Vorlage der Unterlagen für die Testabrechnung anzumelden.

Eignung des EDV-Abrechnungssystems

§ 3. (1) Der Vertragsarzt darf die EDV-Rechnungslegung nur mit einem EDV-Abrechnungssystem durchführen, dessen grundsätzliche Eignung von der Ärztekammer für Wien festgestellt ist. Der Vertragsarzt hat unabhängig davon sicherzustellen, dass sein EDV-Abrechnungssystem den Vertragsbestimmungen entspricht. Er muss für die Übermittlung der Abrechnungsdaten den beiliegenden Datensatz (Anhang B) unter Beachtung des Code-Verzeichnisses (Anhang C) und der Erläuterungen (Anhang D) verwenden.

(2) Der Vertragsarzt hat sein EDV-Abrechnungssystem innerhalb der von der Ärztekammer für Wien und der KFA gemeinsam festgesetzten angemessenen Frist an Änderungen der Verträge, der Rechnungslegungsvorschriften, des Datensatzaufbaues oder des Code-Verzeichnisses anzupassen.

(3) Änderungen des EDV-Abrechnungssystems (der Hard- oder Softwarekonfiguration) auf Initiative des Vertragsarztes sind jederzeit möglich, sofern die Eignung des neuen Systems gemäß § 3 festgestellt wurde.

(4) Größere Anpassungen eines EDV-Abrechnungssystems an die technologischen Entwicklungen sind nach Vereinbarung zwischen der Ärztekammer für Wien und der KFA vom Vertragsarzt innerhalb der von der Ärztekammer für Wien und der KFA gemeinsam festgesetzten angemessenen Frist durchzuführen.

(5) Der Vertragsarzt hat alle für die Rechnungslegung relevanten Änderungen von Hard- oder Software (ausgenommen Anpassungen an Honorarordnungsänderungen) der KFA und der zuständigen Ärztekammer unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, ab dem er das geänderte System verwenden will, schriftlich bekannt zu geben. Die KFA kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch erheben. Die KFA ist berechtigt, nach jeder für die Abrechnung relevanten Änderung der Software eine Testabrechnung (§ 4) zu verlangen. Der Vertragsarzt hat jede Programmänderung, die für die EDV-Abrechnung bedeutsam ist, zu protokollieren. Die Protokolle sind zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

Testabrechnung

§ 4. Die Testabrechnung besteht aus der konventionellen Rechnungslegung auf Arzthilfescheinen und der EDV-Rechnungslegung im Zeitraum der Anmeldefrist (§ 2 Abs. 2).

EDV-Zusatzvereinbarung

§ 5. (1) Über die EDV-Rechnungslegung wird zwischen dem Vertragsarzt und der KFA mit Zustimmung der zuständigen Ärztekammer eine Zusatzvereinbarung zum Einzelvertrag gemäß Anhang A dieser Vereinbarung geschlossen („EDV-Zusatzvereinbarung“). Ab dem darin festgelegten Zeitpunkt ist der Vertragsarzt berechtigt und verpflichtet, die Rechnungslegung auf die darin beschriebene Weise durchzuführen. Die Umstellung auf EDV-Rechnungslegung ist nur mit Beginn eines Behandlungsmonats möglich.

(2) Die EDV-Zusatzvereinbarung kann vom Vertragsarzt ohne Angabe von Gründen und ohne gleichzeitige Kündigung des Einzelvertrages mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Behandlungsmonates aufgekündigt werden.

(3) Die EDV-Zusatzvereinbarung kann von der KFA mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Behandlungsmonates und ohne gleichzeitige Kündigung des Einzelvertrages aufgekündigt werden. Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn der Vertragsarzt gegen § 6 Abs. 2 oder andere Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Die KFA hat den Vertragsarzt über einen entsprechend begründeten Verdacht zu informieren. Gelingt es ihm nicht den Verdacht zu entkräften, ist die Kündigung berechtigt.

(4) Verwendet der Vertragsarzt das EDV-Abrechnungssystem nachweislich vertragswidrig, kann die KFA die EDV-Zusatzvereinbarung ohne Einhaltung von Fristen und Terminen auflösen.

(5) Die Anfechtung der Kündigung oder Auflösung von der zuständigen Schiedskommission hat aufschiebende Wirkung.

(6) Stellt die Ärztekammer für Wien fest, dass die grundsätzliche Eignung eines EDV-Abrechnungssystems nicht mehr gegeben ist, erlöschen im Zeitpunkt der Information der betroffenen Vertragsärzte darüber die EDV-Zusatzvereinbarungen dieser Ärzte. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel schon zum Zeitpunkt der Prüfung der grundsätzlichen Eignung des EDV-Abrechnungssystems bestanden hat und nicht bemerkt wurde. Für eine Übergangszeit von drei Behandlungsmonaten, gerechnet ab jenem Monat, in dem er die obgenannte Information erhält, kann der betroffene Vertragsarzt das bisherige System weiter verwenden, wenn er die Vertragskonformität der Abrechnung, allenfalls durch geeignete ergänzende Maßnahmen, sicherstellt.

(7) Mit Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle EDV-Zusatzvereinbarungen

(8) Der Vertragsarzt hat auch nach Beendigung der EDV-Zusatzvereinbarung für alle Behandlungsmonate, die innerhalb der Geltungsdauer der EDV-Zusatzvereinbarung liegen, die EDV-Rechnungslegung durchzuführen.

(9) Rechnen infolge Kündigung durch den Arzt (Abs. 3) oder wegen eines Systemmangels (Abs. 4) bzw. -defektes (§ 7) mehr als 3% der Vertragsärzte eines Bundeslandes wieder auf Arzthilfescheinen ab, ist die KFA diesen Vertragsärzten gegenüber nicht an den Zahlungstermin des § 27 Abs. 1 des Gesamtvertrages gebunden, wird ihre Honorare aber ehestmöglich anweisen.

Durchführen der EDV-Rechnungslegung

§ 6. (1) Die EDV-Rechnungslegung erfolgt vorerst auf Disketten (3,5 Zoll). Andere Datenträger oder Verfahren (z.B. Datenfernübertragung) werden im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für Wien und KFA unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes eingeführt.

(2) Neben den Abrechnungsdaten hat der Vertragsarzt der KFA folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. den Verrechnungsschein als Datenbegleitschein oder Datenfernübertragungsbestätigung;
2. die (Ersatz-) Arzthilfescheine gemäß Abs. 4;
3. andere Unterlagen, deren Übermittlung vertraglich vereinbart ist (z.B. Vorsorgeuntersuchungs-Befundblätter).

(3) Der Verrechnungsschein übernimmt auch die Funktion des Datenbegleitscheines und der Datenfernübertragungsbestätigung; das beiliegende Muster (Anhang E) gilt als abgesprochen im Sinn des § 24 Abs. 2 des Gesamtvertrages. Der Vertragsarzt hat den Verrechnungsschein vollständig auszufertigen, insbesondere die Anzahl der Datenträger und Datensätze einzutragen. Mit der Unterschrift übernimmt der Vertragsarzt die Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenübermittlung an die KFA und der zur Verrechnung bestimmten Leistungspositionen.

(4) Abweichend vom Gesamtvertrag muss der Vertragsarzt auf dem Arzthilfeschein nur jene Angaben machen, zu denen er verpflichtet ist, die aber im Datensatz nicht vorgesehen sind oder nicht erfasst werden können. Diese Angaben hat er mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Arzthilfescheine, auf denen der Vertragsarzt sonst keine Eintragungen macht, müssen lediglich seine Arztstampiglie

aufweisen. Die Arzthilfescheine sind grob alphabetisch sortiert einzureichen; ihre Anzahl muss mit der Anzahl der übermittelten Datensätze übereinstimmen.

(5) Rechnungslegungen, welche nicht vertragsgemäß erstellt sind, und nicht lesbare Disketten retourniert die KFA dem Vertragsarzt innerhalb von 14 Tagen ab Fehlerfeststellung zur Richtigstellung.

(6) Die Rechnungslegungsdaten sind vom Vertragsarzt zumindest sechs Monate ab Erhalt des Honorars, im Falle von Einwendungen gemäß § 29 Abs. 6 des Gesamtvertrages bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, zu speichern. Innerhalb dieses Zeitraumes muss der Vertragsarzt die Rechnungslegung jederzeit wiederholen können. Die Abrechnungsdiskette verbleibt bei der KFA und wird von ihr zumindest über den zuvor beschriebenen Zeitraum aufbewahrt.

Defekt des EDV-Abrechnungssystems

§ 7. Bei einem Defekt seines EDV-Abrechnungssystems darf der Vertragsarzt erst dann vorübergehend auf Arzthilfescheinen abrechnen, wenn der Defekt binnen eines Monats nach Ablauf des abzurechnenden Behandlungsmonates nicht behoben ist. Reicht der Vertragsarzt trotz eines länger dauernden Defektes binnen zwei Monaten nach Ende des Behandlungsmonates die Arzthilfescheine nicht zur Abrechnung ein, stellt der Defekt keine sachliche Begründung im Sinn des § 26 Abs. 2 des Gesamtvertrages dar.

Kosten der EDV-Rechnungslegung

§ 8. Die mit der EDV-Rechnungslegung, mit der Anschaffung oder Änderung eines EDV-Abrechnungssystems und mit der Datenübermittlung zusammenhängenden Kosten sind von jenem Partner des Einzelvertrages zu tragen, bei dem sie unmittelbar anfallen.

Ergänzung des Gesamtvertrages

§ 9. (1) § 20 Abs. 3 des Gesamtvertrages lautet:

„(3) Zur Verordnung von Heilmitteln für Rechnung der KFA ist das bundeseinheitliche Kassenrezeptformular oder das amtliche Suchtgiftrezept, zur Verordnung von Heilbehelfen der Arzthilfeschein zu verwenden. Die Vordrucke sind nach Tunlichkeit mit dem deutlichen Aufdruck des Vertragsarztstempels, jedenfalls aber mit der leserlichen Unterschrift des behandelnden Arztes zu versehen. Der Vertragsarzt hat das Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung nach Maßgabe des ihm vom Anspruchsberechtigten vorzulegenden Nachweises der KFA durch nochmaligen Stempelaufdruck im dafür vorgesehenen Feld des Kassenrezeptformulares zu bestätigen. Werden die Formulare maschinell bedruckt, kann der Vertragsarztstempel durch maschinelles Andrucken der Stempeldaten ersetzt werden.“

(2) § 23 des Gesamtvertrages lautet:

„§ 23. (1) Der Vertragsarzt führt für die in seiner Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten die notwendigen Aufzeichnungen. Kommt der Vertragsarzt seiner Aufzeichnungspflicht mittels EDV-Speicherung nach, muss er für Aussprachen mit Vertretern der KFA Ausdrücke anfertigen oder die erforderlichen Angaben in anderer für sie lesbarer Form zur Verfügung stellen. Der Vertragsarzt hat die Leistungen ohne unnötigen Aufschub nach deren vollständiger Erbringung in der EDV zu erfassen. Die Leistungspositionen sind vom Vertragsarzt einzeln einzugeben. Leistungsbündelungen sowie diagnosebezogene, symptomorientierte oder andere Automatismen dürfen nicht verwendet werden.“

(2) Der Vertragsarzt darf patientenbezogene Daten nicht im Hardware-Verbund mit Dritten oder unter Heranziehung eines Dienstleisters verarbeiten. Arbeiten Ärzte zusammen, dürfen sie eine EDV-Anlage gemeinsam benützen, wenn jeder Arzt ausschließlich auf die im Zusammenhang mit der eigenen ärztlichen Tätigkeit verwendeten Daten zugreifen kann.“

Wirksamkeitsbeginn, Gültigkeitsdauer

§ 10. (1) Diese Vereinbarung tritt mit 1.1.2002 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Die gleichzeitige Kündigung des Gesamtvertrages ist nicht erforderlich. § 9 wird von einer Kündigung dieser Vereinbarung nicht berührt.

(2) Diese Vereinbarung erlischt mit dem Ende des Gesamtvertrages.